



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

11. 05. 2011

Nr. 28

Inhalt

1. Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.02.2011 Nr. 10/02 Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. - Kläranlage Wolmirstedt, Schmutzwasserkanalisation Wolmirstedt und die Trinkwasserleitung Küchenhorn
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Süplingen - Haldensleben
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Seehausen
5. Nachtrag zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde 4. Jahrgang vom 21.11.2010, Nr. 86 Impressum

Landkreis
Der Landrat

**Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.02.2011 Nr. 10/02
Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. - Kläranlage Wolmirstedt, Schmutzwasserkanalisation Wolmirstedt und die Trinkwasserleitung Küchenhorn**

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ), August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für

1. Schmutzwasserhauptkanal Colbitzer Str. - Kläranlage Wolmirstedt
2. Schmutzwasserkanalisation Stadt Wolmirstedt in der Gemarkung Wolmirstedt beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolmirstedt
 Flur: 15
 Flurstücke: 288/1
 Flur: 18
 Flurstücke: 1/37
 Flur: 19
 Flurstücke: 105, 106, 72, 6/6, 6/4

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 16.05.2011 bis 14.06.2011 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 04.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Heidewasser GmbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Süplingen - Haldensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Süplingen - Haldensleben
- in der Gemarkung Haldensleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Haldensleben
 Flur: 29
 Flurstücke: 78, 79/8

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 16.05.2011 bis 14.06.2011 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 04.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Hochbehälter Dehmberg - Hohendodeleben
in der Gemarkung Hohenwarsleben beantragt.

Die Leitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
 Gemarkung Hohenwarsleben
 Flur: 4
 Flurstücke: 33/1, 489/35, 487/28, 485/27, 551

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 16.05.11 bis 14.06.11 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 04.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitung- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Ortslage Seehausen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Seehausen
- in der Gemarkung Seehausen beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Seehausen
 Flur: 4
 Flurstück: 5
 Flur: 3
 Flurstück: 589
 Flur: 8
 Flurstücke: 1083, 1084
 Flur: 9
 Flurstücke: 54/27, 54/26, 54/50, 54/32, 54/34, 54/35, 54/37, 54/41, 54/21, 54/42, 54/44, 54/45, 54/46, 54/20, 825, 824, 827, 826, 87, 88, 89, 90, 740, 741, 134, 118, 823, 821, 819, 818, 148/1, 149, 150, 151, 153/1, 312/165, 201/1, 201/2, 624/201, 778, 1277, 1045, 1276

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 16.05.2011 bis 14.06.2011 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332) zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: Di. 8-12 und 13-18 Uhr, Do. 8-12 und 13-16 Uhr, Fr. 8-11:30 Uhr. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 04.05.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Nachtrag zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Börde 4. Jahrgang vom 21.11.2010, Nr. 86

Betreff: „Öffentliche Bekanntgabe der in den kommenden vierzehn Monaten auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis Börde“

Nachtrag: „Die Frist für die Einreichung der Anträge ist bis zum 31. August 2011 festgesetzt.“

Haldensleben, 28.04.2011
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
 kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landkreis Börde
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de